

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Informationsvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Paas, Stephan nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 290.1/2024
--	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	12	07.11.2024

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

hier: Hilfe zur Erziehung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Der Text entspricht im Wesentlichen der Begründung, die bereits im Rahmen der Vorlage zum Haupt- und Finanzausschuss als überplanmäßige Ausgabe erstellt wurde.

Neben teilweise leicht modifizierten Formulierungen wurden Informationen bzgl. der Aufgabenqualifizierung sowie des Haftungsrechtes in den Hilfen zur Erziehung/dem Kommunalen Sozialdienst, insbesondere zur Garantenstellung im Rahmen der Abwehr der Kindeswohlgefährdung ergänzt.

Das Jahresdefizit im Deckungsring *Hilfen zur Erziehung* lag zum Zeitpunkt der Beantragung der überplanmäßigen Ausgabe bei rund 1,5 Mio. Euro. Dies war durch die gesetzlichen Änderungen im BKiSG, insbesondere bei Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII und bei der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII zu erwarten/zu befürchten.

Für einer der nächsten Ausschusssitzungen des JHA war bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung der überplanmäßigen Ausgabe ein detaillierterer Sach- und Budgetbericht zu dieser Thematik eingeplant.

Aus personellen/kapazitiven Gründen ist die jetzt vorliegende Modifizierung eher knapp gehalten.

Im Folgenden werden nunmehr auch für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses die verschiedenen Hilfearten vorgestellt, erklärt und mit tatsächlich entstandenen Kosten ausgewiesen sowie in der Hochrechnung dargestellt.

Zusätzlich werden die Entwicklungstendenzen in besonders kostenintensiven Maßnahmen aufgeführt und die Fallverläufe bei intensiven Hilfen mit vergleichsweise hohen Aufwänden skizziert.

1. Hilfearten

Die Hilfe zur Erziehung unterteilt sich in ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen, die je nach Bedarf und Notwendigkeit entsprechend eingesetzt werden.

Zu unterscheiden sind in der Jugendhilfe die Pädagogischen Hilfen (Hilfen zur Erziehung) von der Eingliederungshilfe.

1.1 Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII

Wenn Familien über einen längeren Zeitraum Erziehungsschwierigkeiten haben, die die positive Entwicklung der Kinder gefährden, haben sie einen Anspruch auf Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder.

Dazu können sie ambulanten Erziehungshilfe (AEH) gem. § 27 SGB VIII beantragen.

In mehr als drei Terminen mit den HilfeempfängerInnen und mindestens einem Hausbesuch durch die Fallführung wird zunächst mit Hilfe von Genogrammarbeit, Anamnesegesprächen und Ressourcenfishing innerhalb und im Umfeld der Familie wie auch durch die Erstellung einer Netzwerkkarte der Hilfebedarf in der Familie ermittelt.

Der Bedarf wird im Rahmen einer kollegialen Fallberatung oder in der Fachkonferenz ausgiebig beraten, um letztendlich eine Entscheidung zur geeigneten Hilfe in der Familie zu treffen.

Diese soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Die ambulante Erziehungshilfe ist aufsuchend und wird nach einer ausgiebigen Bedarfsermittlung und einer aufwendigen Hilfeplanung mit Beteiligung von Familie, ambulanter Jugendhilfeträger und weiteren Beteiligten eingesetzt.

1.1.2 Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII

Der Erziehungsbeistand als Betreuungshelfer unterstützt das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie und zur Förderung seiner Verselbständigung.

1.1.3 Sozialpädagogische Familienhilfen gem. § 31 SGB VIII

Die Sozialpädagogische Familienhilfe gewährleistet Unterstützung durch intensive Betreuung und Begleitung der Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen und leistet Hilfe zur Selbsthilfe. Diese Art von Hilfe ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

1.1.4 Aufsuchende Familientherapie

Die Aufsuchende Familientherapie (AFT) ist ein systemisch-therapeutisches Konzept, mit dem insbesondere Familien erreicht werden, die mit herkömmlichen therapeutischen Jugendhilfeangeboten nicht oder nicht mehr erreichbar sind.

Merkmale bei diesen Familien sind unter anderem:

- Resignation;
- Motivationsmangel;
- beschränkte Ressourcen zur Konfliktlösung;
- wiederkehrende Krisen;
- Erfolglosigkeit bei den eigenen Bewältigungsstrategien,
- häufige Grenzüberschreitungen.

Es ist Ziel der Aufsuchenden Familientherapie, über neue, funktionale Handlungsmuster und alternative Handlungsmöglichkeiten Ressourcen freizulegen und damit der Familie die Möglichkeit für Veränderungen zu schaffen.

Zunahme der ambulanten Hilfen gem. §§ 27, 30, 31

Im Rahmen des Kooperationsvertrages mit den vier Jugendhilfeträgern in Mettmann ist bei einem Hilfebedarf in einer Familie ein Budget für zwei Jahre vorgesehen, sofern der entsprechende Hilfebedarf innerhalb der Familien gesehen wird. Ambulante Hilfen sind jedoch nicht mehr innerhalb von durchschnittlich zwei Jahren zu beenden, da die meisten Hilfen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung eingesetzt werden und bei vorzeitiger Beendigung der Hilfen der Kinderschutz ggf. nicht mehr gewährleistet ist.

Hinzu kommt, dass in den ambulanten Hilfen aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung multiple Probleme der Familien im Bereich der Erziehung und im Bereich der Sicherung des Kindeswohls bearbeitet werden. Das Erfordernis von langjährigen Hilfen in den Familien ist zudem auf die Entwicklungen in den Gesellschaftsstrukturen zurückzuführen.

So hat sich das Erziehungsverhalten der Eltern verschlechtert, was vermutlich auf die tendenzielle Negativentwicklung der gesellschaftlichen Veränderungen zurückzuführen ist. Die Sorgeberechtigten sehen sich entweder in ihrer Verantwortung eingeschränkt oder fühlen sich der Alltagsstruktur gegenüber ohnmächtig.

Ein weiterer Punkt ist zudem, dass die Kostensätze der Fachleistungsstunden gestiegen sind.

Während zu Beginn des Jahres 2023 ein durchschnittlicher Kostensatz von **65,74 €** für eine Fachleistungsstunde berechnet wurde, beträgt derzeit eine Fachleistungsstunde im Durchschnitt **70,32 €**.

Für insgesamt **163 Fälle** im ambulanten Bereich wurden im gesamten Jahr **2023** 996.916,50 € ausgegeben

Hinzu kommen 19.575,31 € Ausgaben im ambulanten Bereich für junge Volljährige.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind damit mehr als 586.764,54 € in diesem Jahr für **199 Fälle** ausgegeben worden; für junge Volljährige beträgt die Ausgabensumme in etwa 9.054,54 €.

Die Hochrechnung der Ausgaben für die ambulanten Hilfen auf das gesamte Jahr 2024 beträgt aktuell ca. 1,1 Millionen €.

Im Ergebnis steigt nicht nur der Kostensatz, sondern auch die Anzahl der installierten Hilfen, sowie auch die Dauer der Hilfgewährung und damit die Kosten für die gesamte Hilfe.

Tabelle a)

Hilfearten	Fallzahlen 2023	Fallzahlen 2024 (Hochrechnung)	
§ 27, § 30, § 31	163	199 bis Juli	
Fachleistungsstunde (FLS) Durchschnittliche Höhe (EUR)	Höhe (EUR) der FLS 2023	Höhe (EUR) der FLS 2024	proz. Anstieg %
	65,75 €	70,32 €	6,95 %

Teilstationäre Hilfen gemäß § 29 und 32 SGB VIII

1.1.5 Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Die Kinder kommen täglich nach der Schule direkt in die Tagesgruppe und werden bis zum späten Nachmittag von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen begleitet und gefördert.

Zum Tagesablauf gehören ein gemeinsames Mittagessen, ein Hausaufgabentraining und Gruppenarbeit.

Die Eltern werden in die Arbeit einbezogen. Sie nehmen im Rahmen von Elterngesprächen oder im Rahmen von Besuchen in der sozialen Gruppe teil. Monatliche Familiengespräche können wahlweise in der sozialen Gruppe oder zu Hause bei den Familien stattfinden.

In Mettmann besteht Soziale Gruppenarbeit lediglich in Form von heilpädagogischem Reiten.

Dieses Angebot wird einmal wöchentlich für ca. 4 Stunden angeboten. Die teilnehmenden Kinder werden nach einer Befindlichkeitsrunde in den Räumlichkeiten des Trägers auf den Reiterhof gefahren, auf dem sie mit Fachkräften verschiedener Professionen die Pferde pflegen, ausreiten und Übungen durchführen. Im Anschluss wird jedes Kind heimgefahren.

1.1.6 (Heilpädagogische) Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

Die heilpädagogische Tagesgruppe richtet sich an Kinder, die häufig ausgeschlossen und ausgegrenzt werden, die Schwierigkeiten haben, zu anderen Menschen Beziehungen aufzubauen oder sich in Gruppen zurechtzufinden.

Ähnlich, wie in der Sozialen Gruppe kommen die Kinder täglich nach der Schule direkt in die Tagesgruppe und werden bis zum späten Nachmittag von SozialpädagogInnen sowie HeilpädagogInnen begleitet und gefördert.

Der Tagesablauf ist nahezu identisch mit der einer sozialen Gruppe; jedoch besteht in einer Tagesgruppe zusätzlich das Angebot von Fördereinheiten in Form von Einzelstunden oder Kleingruppenarbeit.

Die Eltern werden in die heilpädagogische Förderung einbezogen. Sie nehmen im Rahmen von Eltern-Kind-Aktionen, Elterntrainings oder Besuchen in der Tagesgruppe regelmäßig am Gruppenalltag teil. Monatliche Familiengespräche können wahlweise in der Tagesgruppe oder zu Hause bei den Familien stattfinden.

In den meisten Fällen von Installierung einer Hilfe in Form von Tagesgruppe wird zusätzlich die Schulgebühr übernommen, da nahezu alle Tagesgruppen für ihre Kinder eine hauseigene Schule vorhalten.

Eine Hilfe in einer Tagesgruppe ist mindestens für ein Jahr angelegt. Hier ist der Tagessatz ebenfalls **im Vergleich zum Jahre 2022 um ca. 19 % gestiegen ist (von 125,20 € auf 149,21 €)**.

Tabelle b)

Tagessatz Durchschnittliche Höhe (EUR)	Höhe (EUR) des Tagessatzes 2022	Höhe (EUR) des Tagessatzes 2024	proz. Anstieg %
§ 32 (heilpäd.) Tagesgruppen	125,20 €	149,21 €	19 %

1.1.7 Pflegeverhältnis / Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Zu unterscheiden sind hier die Bereitschaftspflegestellen und die Dauerpflegestellen:

Bereitschaftspflege bietet die Möglichkeit der kurzfristigen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie, um eine geeignete Perspektive für die betroffenen Kinder und Jugendlichen vorzubereiten, während Dauerpflegestellen auf eine Unterbringung der Kinder auf Dauer von mind. zwei Jahren bis hin zur Volljährigkeit, sogar darüber hinaus bis in die Verselbständigung angelegt sind.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 8. Dezember 2023 die materiellen Aufwendungen für Pflegekinder zum 1.1.2024 erhöht!

Ab dem 1.1.2024 beträgt die Erhöhung des Pflegegeldes für Kinder von 0 bis zum vollendeten 6. Lebensjahr von 671,00 € auf 731,00 €, für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr von 765,00 € auf 864,00 €, für Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall von 843,00 € auf 1.025,00 €.

Die Kosten der Erziehung (Erziehungsbeitrag Vollzeitpflege) haben sich von 318,00 € auf 420,00 € erhöht.

Sowohl das Pflegegeld als auch der Erziehungsbeitrag sind zum Beginn des Jahres 2024 um etwa 32 % gestiegen. Während bis Ende des Jahres 2023 eine Unterbringung in einer Pflegefamilie (ohne Zusatzkosten von Versicherung etc.) eines z.B. siebenjährigen Kindes in einer Pflegefamilie monatlich 973,00 € betrug, so beträgt aktuell eine Unterbringung eines Kindes im selben Alter 1.284,00 €.

Tabelle c)

	Ab dem 01.01.2024
für Kinder von 0 bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	731,00 €
für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	864,00 €
für Kinder ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	1.025,00 €

Im vergangenen Kalenderjahr betrugen die Gesamtkosten für die Unterbringungen in Pflegefamilien und Erziehungsstellen **832.698,08 €**. Insgesamt waren **40 Kinder** in Pflegefamilien oder Erziehungsstellen.

Im Jahre 2024 betragen die Kosten für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflege- oder Erziehungsstellen bis dato **661.578,73 €**. Die Anzahl der Kinder beträgt **41**.

Die Hochrechnung auf das gesamte Jahr 2024 beläuft sich auf eine Gesamtsumme von **1.078.437,14 €**.

1.1.8 Erziehungsstelle nach § 33.2

Eine Erziehungsstelle lebt mit dem aufgenommenen Kind in ihrem Haushalt, wo sie dem Kind einen sicheren Verbleib in einer Familie ermöglicht.

Die Integration ins privatfamiliäre Umfeld einer Erziehungsstelle ist besonders für Kinder geeignet, die aufgrund ihrer bisherigen Lebenssituation intensiver und erhöhter pädagogischer Betreuung bedürfen.

Die Haupt Bezugsperson in der Erziehungsfamilie weist eine pädagogische Ausbildung oder eine vergleichbare Voraussetzung vor; letzteres wird durch eine Fachberatung intensiver beraten und betreut als eine Erziehungsstelle mit pädagogischer Ausbildung.

Die Erziehungsstellen werden durch Jugendhilfeträger gestellt, die auch die Herkunftseltern beraten und unterstützen z. B. im Hinblick auf Besuchskontakte und Hilfeplangespräche.

Die **finanziellen Aufwendungen in Erziehungsstellen sind ebenfalls von bisher monatlich 1.065,00 € auf 1.407,00 € um etwa 32 % gestiegen**. Dies ist dem geschuldet, dass analog zu den Pflegebeiträgen und Erziehungsbeiträgen bei Pflegeeltern die Erziehungsstellenbeiträge ebenfalls steigen.

Hinzu kommen noch die Fachberatungskosten, die bei einer Unterbringung eines Kindes in einer Erziehungsstelle zusätzlich anfallen.

Tabelle d)

§ 33 Vollzeitpflege (Pflegestellen und Erziehungsstellen)	Fallzahlen 2023	Fallzahlen 2024	
	40	41	
Ausgaben	2023	2024 bis Juli	bis Ende 2024
	832.698 €	661.578 €	ca. 1.078.344 €
Prozentueller Anstieg			29,5 %

1.1.9 Stationäre Hilfen nach § 34 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform fördert Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

1.1.9.1 Regelwohngruppe

Eine Regelgruppe bietet Kindern und Jugendlichen ein neues Lebensumfeld, wenn eine stationäre Unterbringung nach § 34 angezeigt ist; d. h. deren Erziehungsberechtigte aus unterschiedlichen Gründen zur Umsetzung des Erziehungsauftrages nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Ein strukturierter Rahmen und sichere Beziehungsangebote ermöglichen den Kindern und Jugendlichen neue Entwicklungsmöglichkeiten und entlasten die Herkunftsfamilie und die aufgenommenen BewohnerInnen.

Das Angebot kann je nach Bedarf durch zusätzliche Fachleistungsstunden erweitert werden, wenn z. B. eine Tagesstruktur im Vormittagsbereich durch eine intensivere Betreuung notwendig erscheint und ein Verbleib in der Regelgruppe dadurch gewährleistet werden kann.

1.1.9.2 Intensivwohngruppe / heilpädagogische- und therapeutische Wohngruppe

Eine Intensivgruppe hält ein Angebot für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Bedarf an Betreuung und individueller Förderung vor.

Die Intensivgruppe in Form von vollstationärer Unterbringung ist eine Hilfe für weniger Kinder und Jugendliche als in einer Regelwohngruppe, die aufgrund ihres erhöhten Bedarfs an Betreuung und individueller Förderung und Behandlung nicht angemessen in einer Regelgruppe betreut werden können.

Insbesondere Kinder mit Kinder- und jugendpsychiatrischen Symptomen, die sowohl eine intensiv pädagogische Betreuung als auch eine individuelle Förderung benötigen, werden in einer Intensivgruppe betreut.

1.1.9.3 Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft (SPLG) oder Projektstellen

In den Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften (SPLG) nehmen Familien oder Einzelpersonen schwer traumatisierte Kinder oder schwer erziehbare Kinder langfristig bei sich zu Hause auf und betreuen sie über mehrere Jahre, zuweilen auch bis zur Volljährigkeit und darüber hinaus.

Eine Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft beinhaltet eine dauerhafte Unterbringung eines Kindes mit erhöhten Förderbedarf oder vermehrten entwicklungsbedingter Auffälligkeiten.

Die BetreuerInnen in den SPLGs sind pädagogisch ausgebildet und verpflichten sich, die Entwicklung des Kindes dauerhaft sicherzustellen und professionell zu fördern.

Begleitet werden die SPLGs von einem multiprofessionellen Fachberaterteam mit unterschiedlicher therapeutischer Zusatzausbildung. Die Fachberater unterstützen die Mitarbeiter/innen in den SPLGs durch kontinuierliche Einzelfallberatung und stellen die Kooperation zwischen allen an der Hilfe beteiligten Fachkräften und dem Herkunftssystem sicher.

Zunahme der stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII

Bei den stationären Hilfen ist ein gravierender Anstieg der Tagessätze zu verzeichnen.

Während ein Tagessatz für **Regelgruppen** im Jahre 2022 im Mittelwert bei **216,09 €** lag, so beträgt der Mittelwert der Tagessätze zum aktuellen Zeitpunkt **257,27 €**.

Für Intensivwohngruppen sind die Tagessätze **von ca. 310,00 € auf bis zu 380,00 €** gestiegen.

Die Tendenz ist immer noch steigend, da sämtliche Träger mit der Entgeltvereinbarung für neue Tagessätze nachrücken.

Im **Jahre 2023** wurden für insgesamt **57 Kinder und Jugendliche**, die nach § 34 SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht waren, **3.001.234,65 €** ausgegeben.

Bis zur **Jahreshälfte 2024** sind aktuell **47 Kinder** und Jugendliche nach § 34 SGB VIII untergebracht. Für die Unterbringung bis einschließlich Juni 2024 belaufen sich die Kosten auf **1.686.909,75 €**.

Es ist davon auszugehen, dass für die o.a. Anzahl der Kinder bis zum Ende des **Jahres 2024** insgesamt **mindestens 3.373.819,50 €** anfallen, so die Hochrechnung.

Weitere Kinder und / oder Jugendliche, die erfahrungsgemäß in der zweiten Jahreshälfte hinzukommen werden, sind in der Hochrechnung nicht berücksichtigt.

Die noch zu erwartenden Unterbringungen von mehr Kindern sind in der Hochrechnung noch nicht berücksichtigt, statistisch sind weitere fünf – zehn Kinder und / oder Jugendliche zu erwarten.

Tabelle e)

§ 34 Heimerziehung, sonst. Betr. Wohnform			
	Höhe (EUR) des Tagessatzes 2023	Höhe (Euro) des Tagessatzes 2024	proz. Anstieg %
Regelwohngruppe	216,09€	257,27 €	19,10 %
Intensivwohngruppe	ca. 310,00 €	ca. 380,00 €	22,58 %

1.1.10 Intensiv Sozialpädagogische Einzelbetreuung (INSPE) nach § 35 sowohl ambulant als auch stationär

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung eignet sich für Jugendliche und junge Erwachsene, die große Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung benötigen.

Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll an die individuellen Bedürfnisse und Problemlagen des jungen Menschen angepasst werden, die mit Hilfe Verselbständigung erlangen, indem sie Begleitung zu folgenden Bereichen erfahren:

- Stärkung der Persönlichkeit und Eigenverantwortlichkeit,
- Unterstützung beim Aufbau einer schulischen und/oder beruflichen Perspektive,
- Beschaffung und Erhaltung von Wohnraum,
- Hilfe im verantwortlichen Umgang mit Geld,
- Beratung zur Verbesserung von familiären Beziehungen.

Sofern der eigene Wohnraum bezogen wird, läuft die Hilfe bei einem Hilfebedarf von mehr als sechs Fachleistungsstunden wöchentlich als eine stationäre Hilfe, was bedeutet, dass sämtliche Lebensunterhaltskosten des Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen durch die Jugendhilfe gewährleistet wird.

1.1.11 Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII

Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber

hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nicht aus.

Die Kriterien für die Gewährung der Hilfe gem. § 41 wurden ausgeweitet.

So haben junge Volljährige den Anspruch auf Verselbständigung; dieser Anspruch soll in besonderen Fällen auch nach dem 21. Lebensjahr gewährt werden. In den meisten Fällen bietet die Jugendhilfelandchaft für die jungen Volljährigen eine stationäre Maßnahme. Eine erneute Gewährung nach Beendigung einer Hilfe ist nun ebenfalls vorgesehen, sofern der Bedarf besteht. Ferner ist durch die Jugendhilfe die Überleitung in Form von Übergangsmanagement zu Hilfen über die Eingliederungshilfe SGB IX zu leisten. Nicht zuletzt gilt es gem. § 41 a SGB VIII die jungen Volljährigen nachzubetreuen, sofern der Bedarf besteht, so auch in den bewilligten Eingliederungshilfen.

Zunahme der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 i.V. m. 27 ff

Mit Blick auf die Hilfen für junge Volljährige kann eine Fallzunahme festgestellt werden. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Fallzahlen für junge Volljährige in Mettmann um 5 % an. Damit setzt sich der Trend steigender Fallzahlen fort. Bis zum Ende des Jahres kann von einer Fallzunahme von ca. 10 % gerechnet werden.

Dies ist als Ausdruck weiterer Verbesserung der Unterstützung dieser Zielgruppe zu werten. Aufgrund des im Jahr 2021 in Kraft getretenen KJSG und der damit einhergehenden Stärkung der Rechte junger Volljähriger handelt es sich dabei um eine erwartbare Entwicklung, die sich voraussichtlich auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird.

Aufgrund der insgesamt gestiegenen Tagessätze im stationären Bereich und der gestiegenen Fachleistungsstunden im ambulanten Bereich mit zunehmender Intensivierung der Hilfen ist hier mit einer **Hochrechnung auf das ganze Jahr von etwa 1,2 Millionen zu rechnen, da bis einschließlich Juni 2024** bereits etwa **625.000,00 €** ausgegeben wurden.

Zum Vergleich ist hier zu benennen, dass die Gesamtkosten **im Jahre 2023 642.090,16 €** betrugen; die Kosten für die Eingliederungshilfen für junge Volljährige sind nicht inbegriffen.

Tabelle f)

Ausgaben	2023	Juni 2024	bis Ende 2024
§ 41 i.V.m. §§ 27 ff. - § 35	642.090 €	ca. 625.000 €	1.200.000 €
			proz. Anstieg %
			86,89 %

1.1.12 Gemeinsame Wohnformen für Mutter / Vater und Kind nach § 19 SGB VIII

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

Bei einer Unterbringung von Elternteil und Kind in einer Mutter-Kind-Einrichtung fallen doppelte Kosten an, da sowohl für das Kind als auch für die Kindesmutter jeweils eigene Tagessätze berechnet werden.

1.1.13 Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen, für die zunächst das örtliche Jugendamt Hilfen gewährt, sofern die UMAs dem örtlichen Jugendamt zugewiesen werden oder dort als erstes ankommen.

Für das Jugendamt sind dabei die Hilfedauer und die Kosten der notwendigen Maßnahmen nicht absehbar. Ein Hilfefall dauert in vielen Fällen mehrere Jahre.

So erleben die meisten UMAs auf ihrer Flucht traumatische Ereignisse, die vorher in ihren Heimatländern beginnen, wo meistens Krieg und Unterdrückung, sowie Hungersnot und Lebensbedrohungen herrschen. Aus diesem Grund sind die meisten UMAs physisch und psychisch stark belastet oder hochtraumatisiert, weshalb sie neben der beginnenden Grundversorgung auch zusätzliche psychologische Hilfen bekommen, die in Form von Clearing durch Fachpersonal (Therapeuten, Psychologen etc.) stattfinden.

Das Jugendamt stellt den Antrag auf Erstattung seiner Jugendhilfeaufwendungen an den Landschaftsverband Rheinland (LVR). Erkennt der LVR den Antrag an, ist somit automatisch die Kostenerstattung entschieden. Bis die Kostenerstattung durch den LVR erfolgt, vergehen jedoch im Durchschnitt mehr als ein Jahr. Das bedeutet, dass das örtliche Jugendamt bei jedem UMA in Vorkasse gehen muss.

1.1.14 Sonstige Hilfeformen

Darüber hinaus gehört in die Angebotspalette der Jugendhilfe sowohl erlebnispädagogische stationäre Maßnahmen, sowie Projekte im Ausland, die sehr kostspielig sind und meistens unvermeidbar bei systemsprengenden Kindern und / oder Jugendlichen.

Ferner kommt es vor, dass eine Internatsunterbringung als bedarfsgerechtes Angebot für Kinder und / oder Jugendliche in Frage kommt. Hierbei handelt es sich insbesondere um eine Spezialisierung des Jugendhilfeangebots, z.B. auf den Bereich ADHS. Die Wohngruppe ist sodann an ein Internat angebunden.

In den seltensten Fällen kann eine Unterbringung in einer Klinik über die Jugendhilfe erfolgen, sofern der Zustand des Minderjährigen im Grenzbereich ist; so stellt der behandelnde Arzt keine Indikation fest, die für eine stationäre Aufnahme in der Klinik ausreicht, jedoch auch der Bedarf des Erkrankten eine Unterbringungsmöglichkeit in einer Jugendhilfeeinrichtung übersteigt aufgrund der mangelnden Gesundheit und der hohen Pflegebedürftigkeit.

Befinden sich Minderjährige im Sterbezustand und die Versicherung des Kindes ist nicht geregelt, bzw. es besteht eine Amtsvormundschaft ohne Informationen über Eltern, so bleibt das Jugendamt für die Kosten der Unterbringung im Hospiz zuständig.

1.2 Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

Die pädagogischen Hilfen nach §§ 27, Hilfen zur Erziehung, 30, Erziehungsbeistandschaft und 31, sozialpädagogische Familienhilfe unterscheiden sich von den therapeutischen Hilfen im ambulanten Setting.

So haben Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und aus diesem Grund ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Zudem kann das Angebot vom therapeutischen Reiten unterbreitet werden, wenn die tiergestützte Pädagogik zur seelischen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen beiträgt.

Dem Anspruch und dem Bedarf der Eingliederung ist mit Hilfestellung in Form von Schulbegleitung (Integrationshilfe), Lerntherapie, heilpädagogische Förderung oder Autismustherapie zu begegnen, sofern der Antrag auf Eingliederungshilfe vorliegt.

Ist gleichzeitig eine stationäre Hilfe zur Erziehung zu leisten, so werden Kinder- und Jugendhilfe mit Eingliederungshilfebedarf in solchen Einrichtungen untergebracht, in denen Dienste und

Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden. In der Regel kommen hier heilpädagogische Wohngruppen in Frage.

1.2.1 Schulbegleitung

Eine Schulbegleitung unterstützt im schulischen Lebens- und Lernumfeld die SchülerInnen, so dass eine Teilhabe am Unterricht möglich wird.

Die Schulbegleitung ist eine langfristig eingesetzte Maßnahme der allgemeinen Eingliederungshilfe und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Derzeit haben 18 Minderjährige eine Schulbegleitung. Bis zum Ende des Jahres kann die Anzahl der SchülerInnen mit Schulbegleitung auf bis zu 36 Schüler steigen, da das kommende Schulhalbjahr noch bevorsteht. Mehrere Anträge sind derweil noch in Bearbeitung. Im vergangenen Jahr erhielten insgesamt 30 SchülerInnen Schulbegleitung.

1.2.2 Lerntherapie

Droht eine seelische Behinderung aufgrund einer Teilleistungsstörung, so ist das Jugendamt im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß §35a SGB VIII Kostenträger für die Lerntherapie. Hierzu gehören Dyskalkulietherapie und LRS-Therapie (Lese- und Rechtschreibschwäche).

1.2.3 Heilpädagogische Förderung

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe. Sie sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierbei werden die Kinder in ihrer Lernentwicklung, in ihrem sozialen Verhalten sowie in ihrem emotionalen Erleben durch unterschiedliche Fördermaßnahmen begleitet. Dazu zählt die Beratung der Erziehungsberechtigten. Heilpädagogische Leistungen sind also alle Maßnahmen tragen dazu bei, dass sich das Kind entwickeln und seine Persönlichkeit entfalten kann.

1.2.4 Autismustherapie

Autismustherapie als ambulante Maßnahme der Eingliederungshilfe richtet sich an Kinder und Jugendliche ab Schulalter mit autismusspezifischem Unterstützungsbedarf im Kontext Schule und an den damit einhergehenden (sozialen) Anforderungen und Rahmenbedingungen, die es für das betroffene Kind und/oder den Jugendlichen im jeweiligen Sozialsystem Schule und im Unterricht zu bewältigen gilt.

Die therapeutische Bearbeitung persönlicher Entwicklungsthemen sind bei dieser Zielgruppe vorrangig sowie deren schulische Sozialisation und damit einhergehend ihre Partizipation und an schulischer Bildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht.

1.2.5 Hilfsmittel

Hilfsmittel sind im Rahmen der Leistungen zur sozialen Teilhabe ebenfalls zu erbringen, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, die Eingliederungshilfeberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Im Einzelfall können Hilfsmittel auch für die medizinische Rehabilitation oder als Leistungen zur Teilhabe an Bildung gefördert werden. Die Hilfsmittelversorgung durch das Jugendamt als Träger der Eingliederungshilfe erfolgt nur, sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist.

So wurde z.B. in diesem Jahr ein Pflegebett für 15.790,00 Euro im Rahmen der Hilfsmittel in der Eingliederungshilfe bewilligt.

Darüber hinaus ist im Einzelfall eine Freizeitbegleitung, sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist, zu gewähren, wenn mit Installierung einer Freizeitbegleitung die Teilhabe im Sozialraum gefördert werden kann.

Zunahme der Hilfen nach § 35a Eingliederungshilfe SGB VIII

Im vergangenen Jahr wurden für alle Eingliederungshilfen insgesamt **2.328.164,25 €** ausgegeben. Insgesamt belaufen sich die Gesamtkosten in der Eingliederungshilfe mit allen Hilfeformen, die im weiteren Verlauf aufgeführt werden, auf derzeit **1.347.336,21 € bis einschließlich Juni 2024**. Bei einer Hochrechnung bis zum **Ende des Jahres 2024 ist von einer Ausgabensumme in Höhe von ca. 2.694.673,42 €** auszugehen.

Durch die neue Gesetzgebung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern wurden den Empfängern im Rahmen der Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe Leistungen zugestanden.

In der Hilfestellung fällt auf, dass gerade die Ausgaben im Hinblick auf die Hilfen für die Eingliederungshilfe sehr stark angestiegen sind; so ist das Budget für die Eingliederungshilfe bereits jetzt verbraucht.

Dennoch werden sämtliche Hilfeanträge genauestens überprüft, da bis dato nur dann Eingliederungshilfe gewährt wird, wenn eine seelische Behinderung des Kindes droht oder bereits eine seelische Behinderung vorliegt oder die Entwicklung des Kindes mindestens sechs Monate von der Normentwicklung abweicht.

Viele Kinder sind inzwischen nicht mehr in der Lage, ohne eine Schulbegleitung (Integrationshilfe) am Unterricht teilzunehmen bzw. den Schulbesuch überhaupt zu leisten. Sind sie nicht in der Lage aufgrund ihrer (drohenden) seelischen Behinderung an Bildung teilzuhaben, so ist dem Kind eine Schulbegleitung an die Seite zu stellen.

Die Schulbegleitung dient der Unterstützung im schulischen Rahmen, um zu gewährleisten, dass ein Kind am Unterricht teilhaben kann. Zudem ist eine heilpädagogische Förderung unter solchen Umständen meistens unumgänglich, da auf der heilpädagogischen Ebene die Verhaltensweisen geübt werden, die das Kind darauf vorbereiten, eigenständig und ohne eine Begleitung den Schulalltag zu meistern.

Ebenso verhält es sich mit den Lernschwierigkeiten in Teilbereichen (Lese-/Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie); sofern die Lernschwächen der Kinder zu seelischen Behinderungen führen, sind Therapien zu gewähren. Auch hier erfolgen aufwendige Überprüfungen durch die KSD-MitarbeiterInnen mit Beteiligung von ärztlichen Diagnosen und Schulberichten ehe es zu einer Hilfestellung kommt.

Hinzu kommt, dass die Diagnosen von Autismus und Autismusspektrumstörung rapide gestiegen sind und somit auch die Anträge auf Autismustherapie zugenommen haben. Auch hier trägt die Jugendhilfe die Kosten, sofern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt ist und dies zu einer seelischen Behinderung führen kann oder geführt hat. Die Autismustherapie gehört nicht zu den Regelleistungen der Krankenkassen, somit ist die Jugendhilfe für die Kostenübernahme zuständig.

Im Vergleich zum Jahre 2019 ist ein Anstieg der Kinder und Jugendliche, die einer Autismustherapie bedürfen, von fünf auf dreizehn zu verzeichnen.

Zunahme der Inobhutnahme von Kindern / Jugendlichen

Die Anzahl der Tage der gesetzlich vorgeschriebenen Inobhutnahmen von Jugendlichen zur Abwendung von Gefahren und zum Wohl der jungen Menschen ist ebenfalls massiv angestiegen, der Anstieg ist wie folgt zu erklären:

Im ersten Halbjahr wurde eine Jugendliche mit geistiger Behinderung im Rahmen eines Rufbereitschaftseinsatzes in Obhut genommen, die mehrere Wochen auf der stationären Inobhutnahmestelle verweilen musste, bis das Familiengericht weitere Schritte eingeleitet hat (Gutachten), mit der die Inobhutnahme sodann beendet werden konnte und die Jugendliche in den Haushalt ihrer Eltern entlassen wurde.

Während der Unterbringung in der Inobhutnahmegruppe musste zudem eine Sicherheitsfirma in Form von einem Deeskalationsteam beauftragt werden, die zu Nachtzeiten sowie zu Tageszeiten nach der Schule die Sicherheit der Jugendlichen beaufsichtigen und gewährleisten musste. Diese Maßnahme war zwingend erforderlich, da die Jugendliche aggressiv und gewalttätig sowohl gegen Gegenstände als auch gegen Personen wurde. Mit Entscheidung des Gerichts konnte erreicht werden, dass auf weitere Inobhutnahme mit Meldungen gleichen Inhalts keine Inobhutnahme der Jugendlichen erfolgen muss; auf diesem Weg konnten bereits mehrere mögliche Inobhutnahmen im weiteren Verlauf abgewendet werden.

Aktuell ist in der Familie eine ambulante Hilfe installiert worden, die bis zur Erstellung des Sachverständigengutachtens und bis zur gerichtlichen Klärung die Familie in der Erziehung und Betreuung der behinderten Jugendlichen unterstützt.

Insgesamt belaufen sich die Kosten für die Jugendlichen aktuell auf 74.603, 50 €.

Eine weitere Jugendliche zeigt seit geraumer Zeit keine Mitwirkung und lehnt sämtliche Hilfen ab. Ferner ist sie zeitweise suizidal und ist durchgehend polytoxikoman unterwegs, was dazu beiträgt, dass wir als zuständiges Jugendamt ihr zu ihrem Schutz eine Bleibe im Rahmen der Inobhutnahme+ bieten müssen, ohne eine zielführende Hilfe steuern zu können bis sie eine medizinische Hilfe oder eine intensiv therapeutische bis hin zu fakultativ geschlossen oder geschlossene Hilfe im Rahmen der Jugendhilfe annehmen kann.

Eine Inobhutnahme dient in der Tat zur Krisenintervention und ist eine Sonderform der stationären Hilfe; in dem zuletzt unten angegebenen Fall befindet sich die Jugendliche dauerhaft in einer Krise, aus der sie bisher weder das Familiengericht, noch die Medizin oder die Jugendhilfe heraushelfen konnte.

Zunahme der begleiteten Umgänge nach § 18 SGB VIII

Immer mehr Eltern zeigen sich nicht mehr in der Lage, ohne eine Begleitung in den Kontakt mit ihren Kindern zu treten, sodass gerichtlich vereinbart und zum Teil beschlossen wird, begleitete

Umgänge durch das Jugendamt sicherzustellen. Hierzu werden die Träger mit Fachleistungsstunden eingesetzt, entsprechend der gerichtlichen Vereinbarung oder entsprechend dem Gerichtsbeschluss. Aufgrund des gesetzlich verankerten Umgangsrechts aber auch der Umgangspflicht der jeweiligen Elternteile ist Begleitung durch hiesige Stelle in Form von Hilfe zur Erziehung zu gewähren.

Im Jahre 2023 entstanden zur Umgangsbegleitung Kosten in Höhe von 47.787,90 €. Derweil ist am Ende des Jahres 2024 mit einer Gesamtsumme in Höhe von 60.000,00 € zu rechnen.

Gesamtkosten

Im Juli 2024 zählen wir 313 HzE-Fälle mit Gesamtkosten von 1.016.171,40 € für den gesamten Monat.

Eine Hochrechnung zeigt, dass bis zum Ende des Jahres Gesamtkosten von etwa 11.007.159,64 € bei gleichbleibender Fallzahl zu tragen sein werden.

Zum Vergleich sind die Zahlen aus dem Juli 2023 anzuführen:

Im Monat Juli 2023 wurden für laufende 333 HzE-Fälle insgesamt 682.343,26 € ausgegeben; die Gesamtkosten zum Ende des Jahres 2023 beliefen sich auf 8.750.976,35 €.

Es zeichnet sich aus im Vergleich zum Jahre 2023, dass zum Ende des Jahres ca. 2.256.183,38 € mehr Ausgaben anstehen.

1. Fallabgaben an andere Städte

Ca. 10 Fälle sind bereits ordnungsgemäß an andere Jugendämter zur Abgabe angemeldet worden, da wir nicht mehr in der Zuständigkeit sind und wir befinden uns mit diesen Fällen in der Warteschleife, da die Jugendämter nicht zeitnah übernehmen; solange keine Übernahme stattfindet, bleiben wir weiterhin in der Pflicht bis zur Übernahme die Kosten der Fälle zu tragen.

Fazit

Wie oben beschrieben, tragen die gesetzlichen Pflichtaufgaben des KSDs mit einhergehenden Hilfestellungen dazu bei, dass das Budget überschritten ist.

Nach aktuellen Recherchen könnte ein Defizit (auf das Gesamtjahr 2024 bezogen) in Höhe von 1,5 Mio. € anfallen und somit ggf. ab November 2024 die anfallenden Rechnungen der Wohlfahrtsverbände und der anderen Träger der Jugendhilfe nicht mehr bedient werden.

Exkurs I:

Kurzer Ausblick zur Rechtsqualität der im Sachgebiet Hilfen zur Erziehung/Kommunaler Sozialdienst anfallenden Aufgaben:

Die hier vom Fachdienst vorgelegte Kodifizierung der Leistungsarten des Sozialgesetzbuches acht umfasst vollständig Pflichtaufgaben, deren Vollzugstiefe eingeschränkt bis gar nicht beeinflussbar ist. Sowohl Entschließungsermessen als auch Auswahlermessen sind im Rahmen des fachlichen Vollzuges annähernd auf Null reduziert.

Die -u.a.- Hilfen zur Erziehung (§27 ff. SGB VIII), Eingliederungshilfen (gem.§35a SGB VIII) und Hilfen für junge Volljährige (gem. §41 SGB VIII) sind somit nicht nur **vollständige rechtlich bindende Pflichtaufgaben** (= ohne Ausnahme Kategorie A) sondern unterliegen auch dem **individuellen Rechtsanspruch** der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten bzw. oder des jungen Volljährigen bis 21. und in Ausnahme bis 27 Jahren.

Jede Hilfe muss individuell beantragt, geprüft und beschieden werden. Wenn entsprechender erzieherischer Bedarf durch den Jugendhilfeträger festgestellt wird, können allerdings auch erste Hilfen bereits ohne formelle Beantragung einsetzen.

Hilfe zur Erziehung wird als soziale Dienstleistung erbracht, die in einem partizipativen Klärungs-, Entscheidungs- und Gestaltungsprozess zwischen Fachkräften und den Adressatinnen und Adressaten zustande kommt.

Grundlage für die Gewährung ist die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII), im Rahmen derer die genauen Ziele und Inhalte der Hilfe zwischen allen Beteiligten – den Leistungsberechtigten, dem Jugendamt als Kostenträger sowie ggf. den für die Erbringung der Hilfe zuständigen freien Trägern – vereinbart und rund regelmäßig überprüft werden.

Alle Verfügungen sind dementsprechend rechtsbehelfs- und/oder rechtsmittelbewehrt, teilweise auch ohne Vorverfahren.

Auch fallen jugendhilfe-/verfahrensrechtlich prozessuale Zuständigkeiten sowohl im Verwaltungsrecht als auch im Zivil-/Familienrecht an, was ggf. erweiterte Dokumentationspflichten mit sich bringt.

Exkurs II:

Kurze Darstellung der Haftungslage

Was außerhalb der Fachdienste nicht immer allen klar ist:

Im Jugendamt droht regelmäßig bei vielen Zuständigkeiten der strafrechtliche Tatbestand „Begehen durch Unterlassen“ (§ 13 Strafgesetzbuch)

Das schon bisher in Art. 6 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz geregelte Wächteramt des Staates wird durch § 8 a Sozialgesetzbuch acht insoweit konkretisiert, als die Pflichten des Jugendamts als staatlicher Wächter näher beschrieben werden. Andere staatliche Wächter sind andere Behörden, **nicht** aber freie Träger/Vertreter der Wohlfahrtspflege.

Da das Jugendamt aus Verwaltung **und** Jugendhilfeausschuss besteht und die Aufgaben des Jugendamts durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamts gemeinsam wahrgenommen werden (§ 70 Abs. 1 Sozialgesetzbuch acht), sind auch die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses staatliche Wächter.

Auslöser für die Einfügung des § 8 a waren seinerzeit die Strafverfahren wegen Begehung einer Straftat durch Unterlassen und die Zivilverfahren wegen Verletzung von Amtspflichten. Auch aktuell sind die Erinnerungen an die Todesfälle in Wuppertal und Bremen, die Missbrauchsfälle in Lügde und etliche weitere Fälle in präsender Erinnerung.

§ 13 StGB bestimmt, dass man sich auch durch Unterlassen strafbar machen kann, wenn man eine Garantenstellung hat.

Diese Garantenstellung ergibt sich für den Mitarbeiter **des öffentlichen** Trägers aus dem staatlichen Wächteramt, für den Mitarbeiter **eines freien** Trägers aus vertraglicher oder rein tatsächlicher Schutzübernahme für das Kind („Beschützergarant“).

Die Garantenstellung hat der für den Fall zuständige Mitarbeiter; dies ist beispielsweise die Mitarbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst, aber auch der Jugendamtsleiter im Rahmen seiner Fachaufsicht.

Die Garantenpflichten sind nun in § 8 a als Standard beschrieben. Damit sind diese verwaltungsverfahrenrechtlichen Pflichten zugleich strafrechtliche Handlungspflichten. Die strafrechtlichen Garantenpflichten können aber auch über diese verwaltungsverfahrenrechtlichen Pflichten hinausgehen (zB kann sich aus der strafrechtlichen Garantenpflicht eine Pflicht zur Mitteilung an das Familiengericht oder eine Anzeigenpflicht bei der Polizei ergeben). Ebenso können umgekehrt die verfahrensrechtlichen Pflichten nach § 8 a über die strafrechtlichen Garantenpflichten hinausreichen, wenn beispielsweise beim öffentlichen Träger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des (nicht in der Einrichtung befindlichen, also keine Garantenpflichten auslösenden) Geschwisterkindes bekannt werden. Befindet sich das Kind dagegen in der Einrichtung eines freien Trägers, muss dieser Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Geschwisterkindes nicht nachgehen, da er in den Schutzauftrag nur insoweit einbezogen ist, als er Leistungserbringer, also verantwortlich für das in der Einrichtung befindliche Kind ist.

Strafbar ist das Unterlassen eines Garanten nur dann, wenn ein Rechtsgut verletzt wird, das in einer Strafrechtsnorm geschützt ist (Leben, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung).

Eine Amtspflichtsverletzung (§ 839 BGB) liegt dann vor, wenn ein Beamter im haftungsrechtlichen Sinn (erweitert durch Art. 34 GG auf Angestellte im öffentlichen Dienst) hoheitlich seine ihm gegenüber einem Dritten obliegende Pflicht verletzt. Auch diese Pflichten sind durch § 8 a Abs. 1 näher konkretisiert worden. Die sich aus § 839 BGB ergebende Schadenersatzpflicht übernimmt die Anstellungskörperschaft nach Art. 34 GG, die aber bei Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit Rückgriff beim Beamten nehmen kann.

Die strafrechtlichen Garantenpflichten aus § 13 Strafgesetzbuch sind somit durch § 8 a Sozialgesetzbuch acht näher konkretisiert worden.

Das Verfahren des Schutzauftrages ist dreistufig:

- (1) Erkennen von Anhaltspunkten;
- (2) Bewerten des Gefährdungsrisikos;
- (3) Handeln zur Abwendung der Gefährdung.

„Gewichtige Anhaltspunkte“ sind Tatsachen, die – generell – bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit einen Schaden iSv § 1666 BGB („Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“) bewirken würden.

Schaden iSd § 1666 BGB ist eine schwerwiegende und nachhaltige Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohles des Kindes. Nicht ausreichend sind Tatsachen, die lediglich zur einer Mangelsituation iSv § 27 führen.

„Gewichtig“ ist ein Anhaltspunkt dann, wenn er:

- aus einer ernst zu nehmenden Quelle stammt,
- plausibel ist und
- sich auf einen Schaden iSd § 1666 BGB bezieht.

Um die Gewichtigkeit feststellen zu können, **muss** das Jugendamt einen Hausbesuch machen, wenn dieser nach seiner fachlichen Einschätzung erforderlich ist (mit dem BKiSchG in § 8 a Abs. 1 S. 2 geregelt); dabei hat es eine (gerichtlich nicht nachprüfbare) **Entscheidungsprärogative**.

Der Anhaltspunkt kann sein Gewicht auch erst aus der Kumulierung einzelner Anhaltspunkte gewinnen, die für sich allein nicht ausreichend wären (zB schlechte Wohnverhältnisse). Die Justiz (Richter oder Staatsanwalt) ist nach der MiStra (Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen) in Nr. 35 verpflichtet, dem Jugendamt Tatsachen mitzuteilen, deren Kenntnis zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist.

Die Leistungen der Jugendhilfe müssen aber – losgelöst von § 8 a – wie bisher erbracht werden, da nicht jede Kindeswohlgefährdung oder gar bloß die Notwendigkeit der Förderung des Kindeswohls das Verfahren nach § 8 a auslöst. Ebenso muss die Inobhutnahme nach § 42 unmittelbar erfolgen, auch wenn kein Verfahren nach § 8 a vorausging. Die Funktion des § 8 a ist lediglich die, dass er einen „Noteingang“ in das Leistungsgehäuse des SGB VIII ist, daneben aber der „Haupteingang“ offen bleibt. § 8 a bewirkt, dass Leistungen gleichsam zu einer Bringschuld werden, während sie außerhalb des § 8 a eine Holschuld sind.

Der strafrechtliche Prüfungsdurchlauf der tatbestandlichen Voraussetzungen sieht wie folgt aus:

1. Erfolgseintritt (= Rechtsgutverletzung)
2. Pflicht zur Abwendung des Erfolgs (= Garantenstellung)
3. Nichterfüllen von Garantenpflichten (zB solcher aus § 8 a Sozialgesetzbuch acht)
4. Ursächlichkeit des Unterlassens für Erfolgseintritt (= Kausalität)
5. Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich des Erfolgseintritts (= Schuld)

Noch mal zur Verdeutlichung:

Die Garantenstellung als Ausdruck des staatlichen Wächteramtes ist täglicher Teil der Aufgabenerledigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kommunalen Sozialdienst!

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei freien Trägern (sie sind nicht Hoheitsträger nach § 839 BGB) ergibt sich eine Schadenersatzpflicht (lediglich?!?) aus § 823 BGB, wenn ein Kind zu Schaden kommt.

Nichtsdestotrotz ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öffentlich-rechtliche Körperschaft, Behörde als deren gesetzliche Vertretung/= die Hauptverwaltungsbeamtin, Jugendamt und Jugendhilfeausschuss) weiterhin verantwortlich für Planung und Vollzug aller jugendhilferechtlichen Maßnahmen. Im Zweifel droht Organisationsverschulden.

In gemeinschaftlicher Auswertung der Exkurse I und II ist festzuhalten, dass fachliche Einschränkungen bzw. Limitierungen der jugendhilferechtlichen Maßnahmen aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind.

Diese Aussage bedeutet jedoch nicht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kommunalen Sozialdienst keinerlei Parametrierungen der wirtschaftlichen Konsequenzen berücksichtigen. In den Fällen, in denen jugendhilferechtlich wirkungsgleiche Maßnahmen zur Verfügung stehen, wird die wirtschaftlichere Lösung auch priorisiert werden.

Gleichwohl ist unter Bezug auf die dargelegten rechtlichen Bezüge wegen der absolut ausnahmslos sehr stringenten Vorgaben des Sozialgesetzbuches acht die Aufnahme der Aufgaben der Organisationseinheit „Kommunaler Sozialdienst“ **nicht** in die Liste „vorgeschlagene Konsolidierungsmaßnahmen! erfolgt!

Nachfolgend ist noch eine Zusammenfassung der Fallzahlen- und Kostenentwicklung in den jeweiligen Hilfearten angehängt, die seinerzeit die notwendigen Aufwände detailliert darlegen sollte (im Rahmen des Begründungskontextes der überplanmäßigen Ausgabe)

Gez. Sucic

Tabelle 1. Fallzahlen- und Kostenentwicklung in den jeweiligen Hilfearten

Hilfearten	Fallzahlen 2023	Fallzahlen 2024 (Hochrechnung)	
§ 27, § 30, § 31	163	199 bis Juli	
Fachleistungsstunde (FLS) Durchschnittliche Höhe (EUR)	Höhe (EUR) der FLS 2023	Höhe (EUR) der FLS 2024	proz. Anstieg %
	65,75 €	70,32 €	6,95 %
Tagessatz Durchschnittliche Höhe (EUR)	Höhe (EUR) des Tagessatzes 2022	Höhe (EUR) des Tagessatzes 2024	proz. Anstieg %
§ 32 (heilpäd.) Tagesgruppen	125,20 €	149,21 €	19 %
§ 33 Vollzeitpflege (Pflegestellen und Erziehungsstellen)	Fallzahlen 2023	Fallzahlen 2024	
	40	41	
Ausgaben	2023	2024 bis Juli	bis Ende 2024
	832.698,08 €	661.578,73 €	ca. 1.078.344 €
Prozentueller Anstieg			29,5 %
§ 34 Heimerziehung, sonst. Betr. Wohnform			
	Höhe (EUR) des Tagessatzes 2023	Höhe (Euro) des Tagessatzes 2024	proz. Anstieg %
Regelwohngruppe	216,09€	257,27 €	19,10 %
Intensivwohngruppe	ca. 310,00 €	ca. 380,00 €	22,58 %
Ausgaben	2023	Juni 2024	bis Ende 2024
§ 41 i.V.m. §§ 27 ff. - § 35	642.090,16 €	ca. 625.000,00 €	1.200.000,00 €
			proz. Anstieg %
			86,89 %
§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung			
Ausgaben	2023	Juni 2024	Bis Ende 2024
§ 35a Eingliederungshilfe	2.328.164,25 €	1.347.336,21 €	2.694.673,42 €

Auszahlungen und Hochrechnung der HzE für 2024						
Untersachkonto:	Untersachkonto: Beschreibung	Gezahlt bis 30.06.2024	Gesamtzeitraum 2024 (Ist + Soll)	Mittelanmeldung	Restbetrag	Verbraucht in %
45500.67800	Vormundschaften und Pflegschaften	44.783 €	89.566 €	78.132 €	-11.434 €	114,63
45500.76300	§33 - Unterbringung in Vollzeitpflege	521.917 €	1.070.520 €	1.025.000 €	-45.520 €	104,44
45500.76700	§32 - Unterbringung in Tagesgruppen	101.769 €	259.493 €	250.000 €	-9.493 €	103,80
45500.76800	§27 - ambulante Hilfen für Minderjährige und § 29 soz. Gruppenarbeit	515.451 €	1.224.756 €	1.044.000 €	-180.756 €	117,31
45500.76801	§30 - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	58.409 €	184.267 €	80.000 €	-104.267 €	230,33
45500.76802	Sozialpädagogische Familienhilfe	0 €	0 €	5.000 €	5.000 €	0,00
45500.76803	Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG	20 €	20 €	3.900 €	3.880 €	0,51
45500.76804	§§ 16,18 - Begleiteter Umgang	35.489 €	121.036 €	60.000 €	-61.036 €	201,73
45500.76805	Fallunabhängige Hilfen	0 €	12.500 €	12.500 €	0 €	100,00
45500.77000	§34 - Unterbringung in Heimpflege	1.854.662 €	3.810.942 €	3.700.000 €	-110.942 €	103,00
45500.77001	§35 - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	71.450 €	78.698 €	450.000 €	371.301 €	17,49
45500.77300	§40 - Krankenhilfe	11.453 €	15.271 €	25.000 €	9.728 €	61,09
45610.71800	Dolmetscherkosten	3.414 €	4.485 €	5.000 €	514 €	89,70
45610.76000	§35a - Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte - ambulant	573.343 €	1.310.483 €	1.200.000 €	-110.483 €	109,21
45610.76001	§§ 41,27 - Hilfe f. junge Volljährige - ambulant	27.280 €	78.967 €	50.000 €	-28.967 €	157,93
45610.76002	§§ 41, 35 - Hilfe f. junge Volljährige - Intensive soz. päd. Einzelbetreuung	197.483 €	421.616 €	125.000 €	-296.616 €	337,29
45610.77000	§§ 41, 33,34,35a - Hilfe f. junge Volljährige - Stationäre Unterbringung	574.251 €	1.189.947 €	650.000 €	-539.947 €	183,07
45610.77001	§§ 27, 35a - Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte - stationär	138.040 €	264.388 €	400.000 €	135.611 €	66,10
45610.77400	§ 42 - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz v. Kindern, Jugendlichen (Inobhutnahmen)	158.618 €	303.681 €	380.000 €	76.318 €	79,92
	Ohne Zuordnung bzw. nachträglich zugeordnet	1.375 €	1.831 €	0 €	-1.831 €	
Diverse	Kostenerstattungen von Mettmann an andere Jugendämter*	300.000 €	600.000 €	0 €	-600.000 €	
Gesamtsumme**		5.189.214 €	11.042.473 €	9.543.532 €	-1.498.941 €	115,71

* Kostenerstattungen sind geschätzt, bzw. aus den letzten Zahlungen hochgerechnet, da diese erst im Nachhinein mit teilweise großer Verzögerung in Rechnung gestellt werden und wir auch erst dann über eventuelle Veränderungen in der Hilfe informiert werden.

Gesondert gelistet, Auszahlung erfolgt in der Regel aus 45500.76300 oder in Einzelfällen aus 45500.77000 (Dort nicht in Spalte IST + SOLL enthalten)

**Eventuelle Rundungsdifferenzen aufgrund von Verzicht der Nachkommastellen